

T a g e s o r d n u n g s p u n k t 8
der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des
Ortsbezirkes Wiesbaden-Bierstadt
am 28.10.2004

Erhebung von Nutzungsentgelten für Bürgerhäuser - Änderung der Bürgerhaussatzung (B 90)

Der Ortsbeirat Bierstadt bittet den Magistrat der Stadt Wiesbaden zu beschließen:
Die **Ortssatzung über die Benutzung der Bürgerhäuser und ähnliche Einrichtungen der Landeshauptstadt Wiesbaden** wird wie folgt geändert:

§ 11 Gebühren

Die Ortsbeiräte sind berechtigt, Nutzungsentgelte für die Bürgerhäuser zu erheben und deren Höhe festzulegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Benutzung des Bürgerhauses überwiegend der Erzielung wirtschaftlicher Vorteile dient.
Die Nutzungsentgelte werden für die allgemeine Instandhaltung der Bürgerhäuser verwendet.

Begründung:

Die o.a. Satzung stammt aus dem Jahre 1980 und entspricht der gegenwärtigen uns abzusehenden wirtschaftlichen Lage der Stadt in keiner Weise. An allen Ecken und Enden wird gespart, andererseits werden Dienstleistungen, die nachweislich erhebliche Kosten verursachen wie der Betrieb und die Unterhaltung der Bürgerhäuser, kostenlos angeboten. Das ist nicht mehr nachvollziehbar, zumal es auch die weit verbreitete Haltung „Was nichts kostet ist auch nichts wert“ bedient und damit die Verantwortlichkeit der Nutzer verschwinden lässt – viele der städtischen Einrichtungen sehen dann nach nicht allzu langer Zeit entsprechend aus. Die meisten Bürger sind nach unserer Meinung durchaus mit einem Nutzungsentgelt einverstanden, wenn sie den Eindruck gewinnen, dass dadurch die Qualität der Räumlichkeiten gesichert wird. Soziale Härten entstehen dadurch auch nicht.

Die Ortsbeiräte können vor Ort am ehesten über Höhe und Umfang der Gebühren entsprechend der jeweiligen Gegebenheiten entscheiden – da möchten wir uns auf den gesunden Menschenverstand in den Ortsbeiräten verlassen, zumal dann innerhalb der Stadt genügend Vergleichsmöglichkeiten bestehen.

Beschluss Nr. 0049

Der Antrag wird mit der Aussprache für erledigt erklärt.

Der Ortsbeirat fordert jedoch dringend, dass die Zuständigkeit für die Hausverwaltung alsbald geklärt wird und dem Ortsbeirat alsbald mitzuteilen, welche endgültigen Festlegungen bezüglich der Hausverwaltung getroffen wurden. Der Ortsbeirat favorisiert hierbei eine Lösung die nicht zu einer geteilten Verantwortlichkeit führt.

Der Ortsbeirat bittet darüber hinaus die IG Bierstadter Ortsvereine zu prüfen, ob sie sich bereit erklären kann, ein zusätzliches Nutzungsentgelt für die Räume zu erheben um hiermit eine eventuelle hausmeisterliche Betreuung zu finanzieren.

Verteiler:

Dez VI in Verbindung mit Dez I z.w.V.
Amt 69
Amt 10

IG Bierstadter Ortsvereine

Göttler
Ortsvorsteher